

Kanton St. Gallen
Gemeinde Schänis



Öffentliche Auflage

Schutzplanung Kulturobjekte und Orts- bildschutzgebiete

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Zürich, 03. Februar 2021

Impressum

Verfasser: Lena Hausding

Auftraggeber: Gemeinde Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis
www.schaenis.ch

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60
8050 Zürich
www.suisseplan.ch

Datei: N:\28 SG\55 Schänis\16 Revision SV Siedlung\13 Nutzungsplan\40
öffentliche Auflage\Ber\Ber_V02_öA.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
07.04.2020	Vorprüfung
07.09.2020	Mitwirkung
03.02.2021	Öffentliche Auflage

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
1.1	Anlass und gesetzlicher Auftrag	1
1.2	Ziel	2
2	Planungsablauf und Beteiligte	2
3	Grundlagen	3
3.1	Rechtskräftige Planungsinstrumente	3
3.2	Weitere kantonale und kommunale Grundlagen	3
3.3	Bundesinventare	4
3.3.1	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	4
3.3.2	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	4
3.3.3	International Council on Monuments and Sites (ICOMOS)	5
3.4	Kantonaler Richtplan	6
3.4.1	Vorgaben für Ortsbilder nationaler und kantonaler Bedeutung	7
4	Bestandteile und Rechtswirkung der Planung	9
5	Hinweisinventar der Baudenkmäler	9
5.1	Allgemeines	9
5.2	Aufbau	9
6	Schutzplan und –verordnung	10
6.1	Ortsbildschutzgebiete Schänis	10
6.1.1	Ortsbildschutzgebiet (A) mit Substanzschutz	11
6.1.2	Ortsbildschutzgebiet (B) mit Strukturschutz	13
6.2	Ortsbildschutzgebiet Maseltrangen	15
6.2.1	Ortsbildschutzgebiet (A mit Substanzschutz)	15
6.3	Umgebungsschutzgebiete	17
6.3.1	Ortsteil Schänis	17
6.3.2	Ortsteil Maseltrangen	19
6.4	Kulturobjekte Gebäude und Anlagen	20
6.4.1	Schänis	20
6.4.2	Rufi	21

6.4.3	Maseltrangen	22
6.4.4	Baudenkmäler ausserhalb der Bauzone	23
6.4.5	Liste der entlassenen, neu aufgenommenen und abgeänderten Objekte	23
6.5	Historische Verkehrswege	25
6.6	Erläuterungen zur Schutzverordnung	25
7	Berichterstattung gemäss Art. 2 und 3 RPV	26
7.1	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	26
7.2	Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes	27
7.3	Berücksichtigung des kantonalen und des regionalen Richtplanes	28
7.4	Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts, insbes. der Umweltschutzgesetzgebung	28
7.4.1	Inventare (Natur- und Kulturobjekte, -landschaften)	28
8	Anpassungen aufgrund Vorprüfung	29
9	Mitwirkung	31
9.1	Auswertung Eingaben aus der Bevölkerung	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht der entlassenen Objekte aus dem Schutzplan 1997	23
Tab. 2	Übersicht der abgeänderten Objekte (Teilentlassung)	23
Tab. 3	Übersicht der neu aufgenommenen Objekte	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Ausschnitt Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (www.map.geo.admin.ch)	4
Abb. 2	Ausschnitt Richtplankarte (www.geoportal.ch), Ortsbilder von nationaler Bedeutung Rot umrandet	6
Abb. 3	Ausschnitt Aufnahmeplan Schänis, Erhaltungsziele A, B und a farbig dargestellt, (Stand ISOS: Juni 2006)	7
Abb. 4	Ausschnitt Aufnahmeplan ISOS Maseltrangen, Erhaltungsziele A und a farbig dargestellt, (Stand ISOS: Juni 2006)	8
Abb. 5	Überlagerte Ansicht des Ortsbildschutzgebietes gem. Schutzplan 1997 und ISOS-Gebiete 1 und 2	10
Abb. 6	Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete - Ortsteils Schänis: Ortsbildschutzgebiet A	11
Abb. 7	Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete - Ortsteils Schänis: Ortsbildschutzgebiet B	13
Abb. 8	Überlagerte Ansicht des Ortsbildschutzgebiet Schutzplan 1997 und ISOS Perimeter Maseltrangen	15
Abb. 9	Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete - Ortsteil Maseltrangen, Ortsbildschutzgebiet A (Rot)	16
Abb. 10	Ausschnitt ISOS Schänis mit Umgebungsschutzzonen II bis V	17
Abb. 11	Ausschnitt ISOS Maseltrangen mit Umgebungsschutzzonen II bis V	19
Abb. 12	Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete - Ortsteil Maseltrangen, Umgebungsschutzgebiet	19
Abb. 13	Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete des Ortsteils Schänis	20
Abb. 14	Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete des Ortsteils Rufi	21
Abb. 15	Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete des Ortsteils Maseltrangen	22

Beilagenverzeichnis

Hinweisinventar Baudenkmäler 2020 vom 03. Februar 2021

Schutzplan der Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete im Massstab 1:5'000 vom 02. Februar 2021

Schutzverordnung der Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete vom 03. Februar 2021

1 Ausgangslage

1.1 Anlass und gesetzlicher Auftrag

Der rechtsgültige Schutzplan und die dazugehörige Schutzverordnung der Gemeinde Schänis wurden am 22. April 1997 vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt. Eine Änderung zu Art. 13 der rechtsgültigen Schutzverordnung ist am 10. August 2006 mit der Genehmigung des Baudepartements des Kantons St. Gallen in Kraft getreten. Die Schutzverordnung beinhaltet die Themen Landschaft (Naturschutzflächen, Trockenmauern, Hecken, etc.) und Siedlung (Ortsbildschutzgebiet, Kulturobjekte, etc.).

Die revidierte Schutzverordnung für die Teilbereiche Natur- und Landschaftsschutz sowie Archäologie wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Juli 2017, bzw. 12. August 2019 erlassen und mit Verfügung des Baudepartementes vom 7. Dezember 2020 genehmigt. Sie wurde getrennt von der vorliegenden Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete bearbeitet. Die Schutzverordnung für die Teilbereiche Natur- und Landschaftsschutz sowie Archäologie behandelt bereits die archäologischen Fundstellen, weswegen diese nicht Inhalt der Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete sind. Dies mit Ausnahme von zwei Objekten, bei denen gemäss Vorgabe der kantonalen Denkmalpflege, die über dem Boden liegenden Teile dieser Objekte zusätzlich als Objekte in die Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete aufgenommen wurden.

Die Gemeinden erstellen gemäss Art. 114 ff PBG entweder ein Schutzinventar oder eine Schutzverordnung. Mit dem Schutzinventar werden mögliche schützenswerte Baudenkmäler erfasst und erst bei konkretem Anlass (z.B. Baugesuch) auf ihre Schutzwürdigkeit geprüft. Nicht bekannte Objekte werden als so genannte Entdeckungen in das Inventar aufgenommen (Art. 118 PBG).

Im Unterschied zum Schutzinventar wird in der grundeigentümergebundenen Schutzverordnung festgelegt, welche Objekte unter Schutz gestellt werden. Voraussetzung dafür ist die Prüfung, welche Bauten der Gemeinde schützenswert sind.

Die Gemeinde Schänis hat sich dafür entschieden, eine abschliessende, grundeigentümergebundene Schutzverordnung gemäss Verfahren nach Art. 121 PBG zu erstellen. Gemäss kantonalem Richtplan St. Gallen ist die Gemeinde verpflichtet die national und kantonal bedeutenden Ortsbilder parzellenscharf und grundeigentümergebunden bis 2023 festzulegen. Der kantonale Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie, Amt für Kultur dat. 2018, präzisiert die Vorgaben und die Umsetzung.

1.2 Ziel

Die kommunale Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete hat den Schutz der historisch wichtigen Baudenkmäler zum Ziel. Im Rahmen dieser Planung werden eine Schutzverordnung und ein Schutzplan 1:5'000 mit den Baudenkmälern, also den Kulturobjekten, den Ortsbildschutz- und Umgebungsschutzgebieten sowie den historischen Verkehrswegen erstellt, sodass diese grundeigentümergebunden unter Schutz gestellt sind. Vor der Erstellung der Schutzverordnung wurde ein Hinweisinventar erstellt, welches die Baudenkmäler (Objekte) beschreibt und insbesondere das Schutzziel definiert.

Ziel der Revision ist es, die kommunale Schutzverordnung und den rechtskräftigen Schutzplan von 1997 betreffend die Baudenkmäler zu überprüfen und mit den überkommunalen Grundlagen an die übergeordneten Vorgaben anzupassen.

2 Planungsablauf und Beteiligte

Auf der Grundlage des bestehenden Ortsbild- und Naturschutzinventars vom Mai 1980, Felix Schmid AG, wurden die bestehenden und neuen Objekte in einem Hinweisinventar erfasst. Aufbauend darauf wurde entschieden, welche Kulturobjekte schützenswert sind und diese entsprechend in die revidierte Schutzverordnung aufgenommen.

Die Erarbeitung des Hinweisinventars und der Schutzverordnung inkl. Plan zur Schutzverordnung erfolgte durch die suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft in Zusammenarbeit mit Frank Roskothen vom Büro Roskothen Architekten SIA GmbH. Insbesondere die Beschreibung der Kulturobjekte im Hinweisinventar und die Prüfung neuer Kulturobjekte erfolgte durch Frank Roskothen. Im Rahmen der Revision wurde seitens der Gemeinde eine Planungskommission gebildet. Mit Herrn M. Flury von der kantonalen Denkmalpflege erfolgten Sitzungen und Begehungen. Es wurden Objekte geprüft und die Beteiligten erhielten Rückmeldungen, welche in die Planung einfließen.

3 Grundlagen

3.1 Rechtskräftige Planungsinstrumente

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 01. Juli 1966 (Stand 01. April 2020)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand 01. Januar 2019); SR700
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (Stand 01. Januar 2021); SR700.1
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) von Schänis und Maseltrangen (2. Fassung von 06.2006 und 09.2006)
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Kantonaler Richtplan St. Gallen vom 1. November 2017 (Stand September 2020)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 5. Juli 2016 (Stand 01. Juni 2019); sGS 731.1
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) vom 27. Juni.2017 (Stand 01. Juli 2018); sGS 731.11
- Kulturerbebesetz (KEG) vom 15. August 2017 (Stand 01. Januar 2018); sGS 277.1
- Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG) vom 19. Juni 2018, (Stand 01. August 2018); sGS 277.11
- Schutzverordnung und der Schutzplan vom 22. April 1997
- Zonenplan der Gemeinde Schänis vom 30. Januar 2013
- Baureglement der Gemeinde Schänis vom 22. April 1997 mit Änderungen vom 05. Mai 1999 und 27. November 2000,

3.2 Weitere kantonale und kommunale Grundlagen

- Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie, Amt für Kultur dat. 2018
- Ortsbild- und Naturschutzinventar dat. Mai 1980, Architekturbüro Felix Schmid AG
- Kommunale Richtplanung Gemeinde Schänis vom 6. April 2020

3.3 Bundesinventare

Mit dem Bundesgerichtsentscheid (BGE) Rüti aus dem Jahr 2009 hat das Bundesgericht bestätigt, dass die Bundesinventare nach Art. 5 des Natur- und Heimatschutzes (NHG) auch bei der Erfüllung kantonaler und kommunaler Aufgaben zu berücksichtigen sind, da sie «ihrer Natur nach [...] Sachplänen und Konzepten im Sinne von Art. 13 RPG» gleichkommen. Den Schutzanliegen der Bundesinventare ist im Rahmen der Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete Rechnung zu tragen.

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

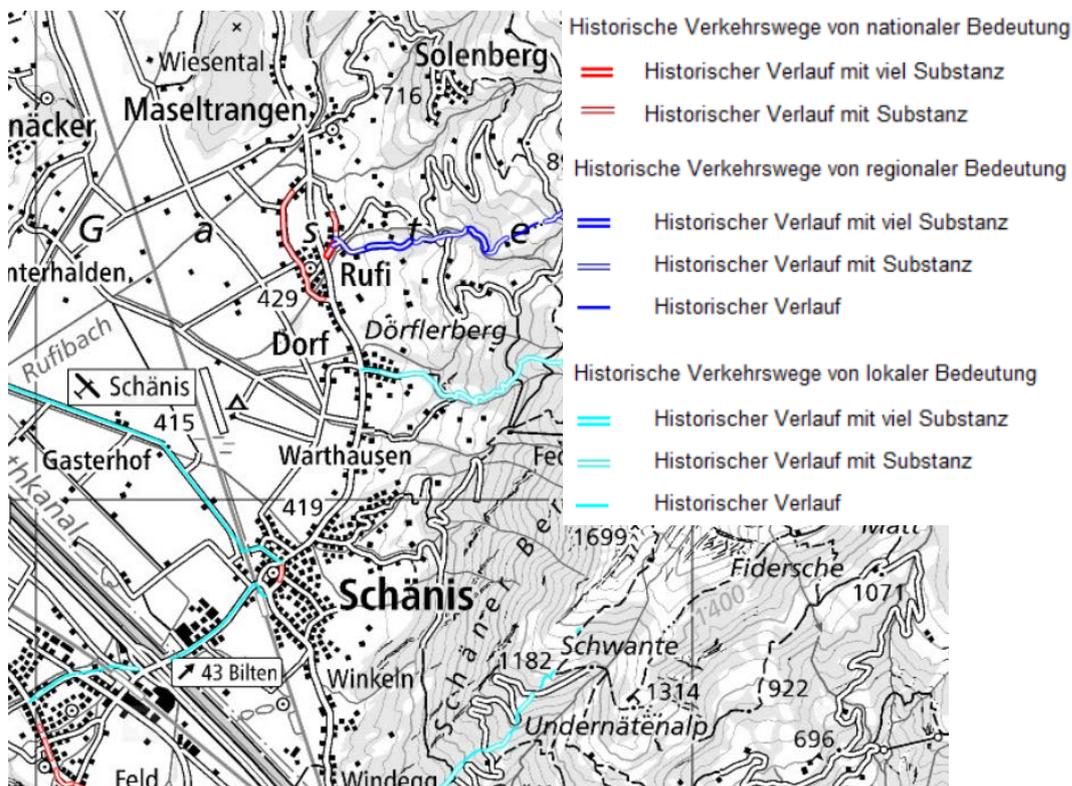
3.3.1 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Auf dem Gemeindegebiet von Schänis sind das Dorf Schänis und der Ortsteil Maseltrangen als national schützenswerte Ortsbilder eingestuft und wurden berücksichtigt.

3.3.2 Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz sind auf dem Gemeindegebiet Schänis Wege von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung festgelegt.

Abb. 1 Ausschnitt Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (www.map.geo.admin.ch)



In Schänis sind der kurze Streckenabschnitt im Unterdorf im Ortsteil Schänis, die Alte Landstrasse im Ortsteil Rufi und der kurze Streckenabschnitt im Oberdörfli in Rufi als nationale historische Verkehrswege mit Substanz im IVS erfasst. Ein kurzer Streckenabschnitt im Bergli im Ortsteil Rufi ist als national historischer Verkehrsweg mit viel Substanz im IVS definiert. Die Strecke zwischen Rufi und Unter Bogmen bildet den regionalen historischen Verkehrsweg mit Substanz bzw. viel Substanz. Die Streckenabschnitte Dorf bis Beischnaten, der Streckenabschnitt Schänis bis Giessen und der Streckenabschnitt Schänis bis Oberbilten sind als lokale historische Verkehrswege ohne Substanz eingestuft.

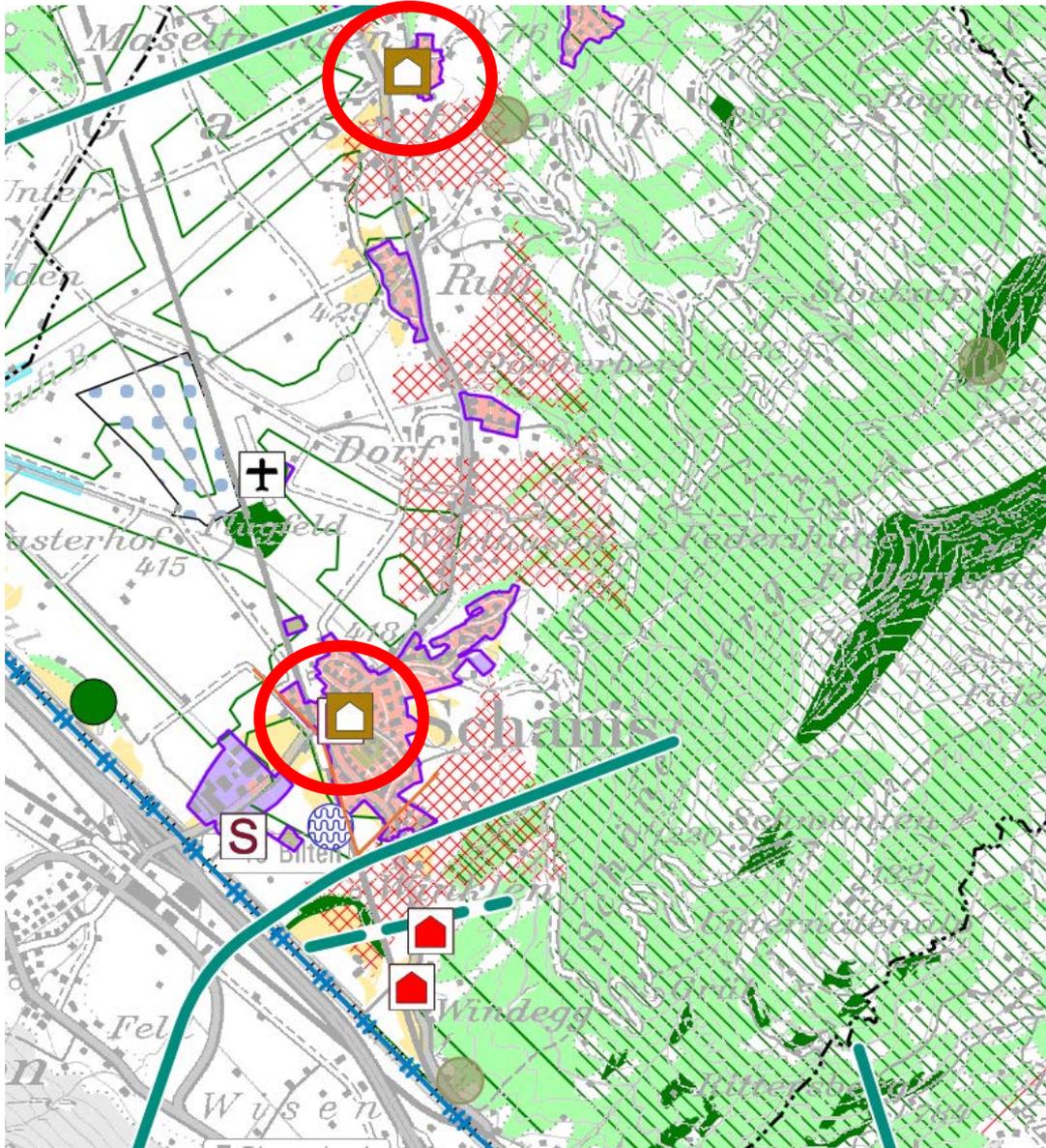
3.3.3 International Council on Monuments and Sites (ICOMOS)

ICOMOS führt eine Liste der historischen Gärten und Anlagen. Die In der Gemeinde Schänis sind 35 Einträge vorhanden. Der Gemeinderat hat entschieden, die Gärten und Anlagen nicht in die Schutzverordnung zu übernehmen.

3.4 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan und mit Beschluss Richtplanblatt S31 sind die Ortsbilder von Maseltrangen und Schänis als schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung festgelegt. Zudem wird die Schlossfabrik (Elektromotoren) als schützenswerte Industrieanlage gesichert.

Abb. 2 Ausschnitt Richtplankarte (www.geoportal.ch), Ortsbilder von nationaler Bedeutung Rot umrandet



Mit dem Bundesgerichtsentscheid Rüti ZH (BGE 135 II 209) wurde festgehalten, dass die Bundesinventare auch bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen sind.

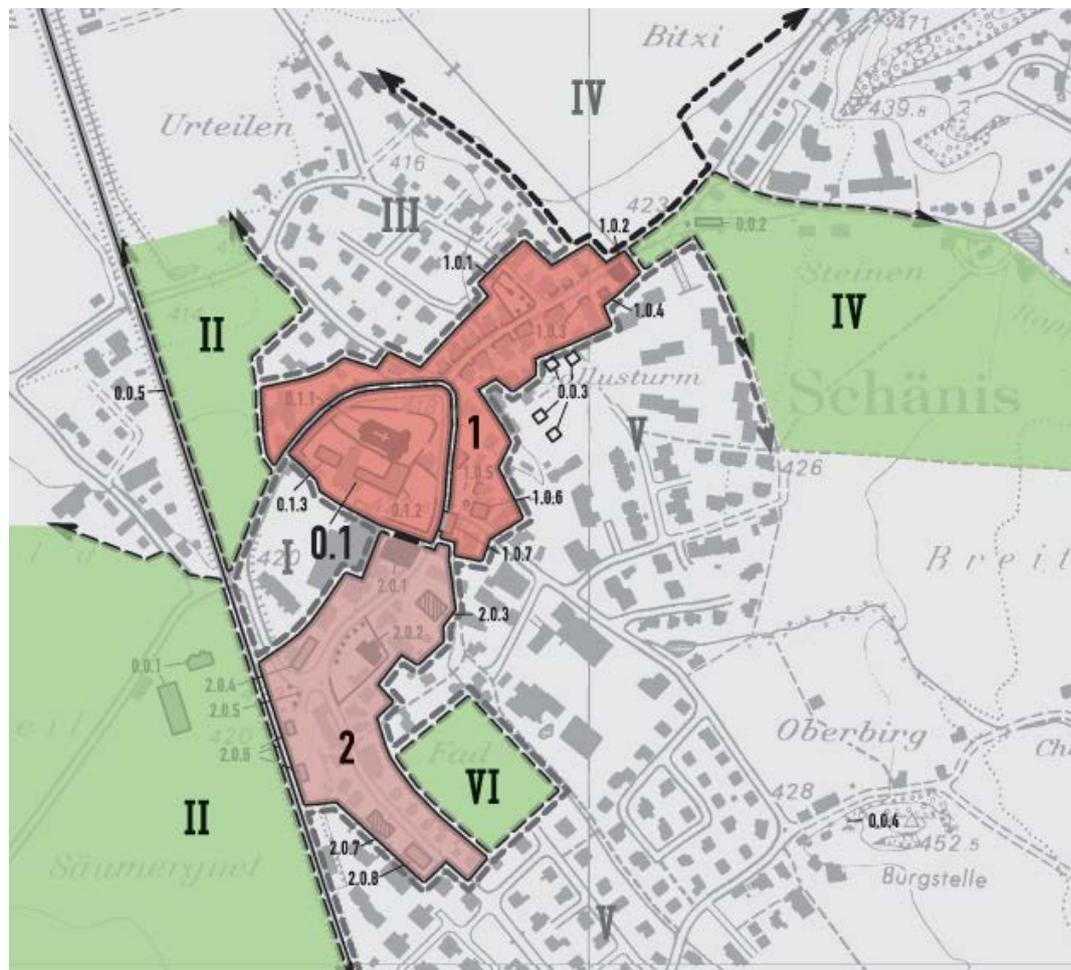
3.4.1 Vorgaben für Ortsbilder nationaler und kantonaler Bedeutung

Die nationalen und regionalen Ortsbilder des ISOS sind in den kantonalen Richtplan übernommen worden, um die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten der schützenswerten Ortsbilder bei der künftigen Entwicklung zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden.

Der kantonale Richtplan St. Gallen verpflichtet die Gemeindebehörden, das ISOS (nationale und regionale Bedeutung) bzw. die im kantonalen Richtplan aufgenommenen Ortsbilder bei der Erfüllung ihrer eigenen raumwirksamen Aufgaben (wie z.B. die vorliegende Schutzplanung) als Grundlage zu berücksichtigen. Die im ISOS festgelegten Erhaltungsziele sind bei der Interessensabwägung zu beachten. Veränderungen dieser Ortsbilder oder Erhaltungsziele im Rahmen der kommunalen Richtplanung sind nur aufgrund einer Interessensabwägung möglich. Änderungen oder Eingriffe in die im Richtplan bezeichneten Ortsbilder (Schutzziele des ISOS) dürfen nur erfolgen, wenn ein gewichtiges, dem Interesse an der Erhaltung überwiegendes, Bedürfnis nachgewiesen wird.

Die Gemeinden sind beauftragt, den Schutz der Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung parzellenscharf umzusetzen.

Abb. 3 Ausschnitt Aufnahmeplan Schänis, Erhaltungsziele A, B und a farbig dargestellt, (Stand ISOS: Juni 2006)



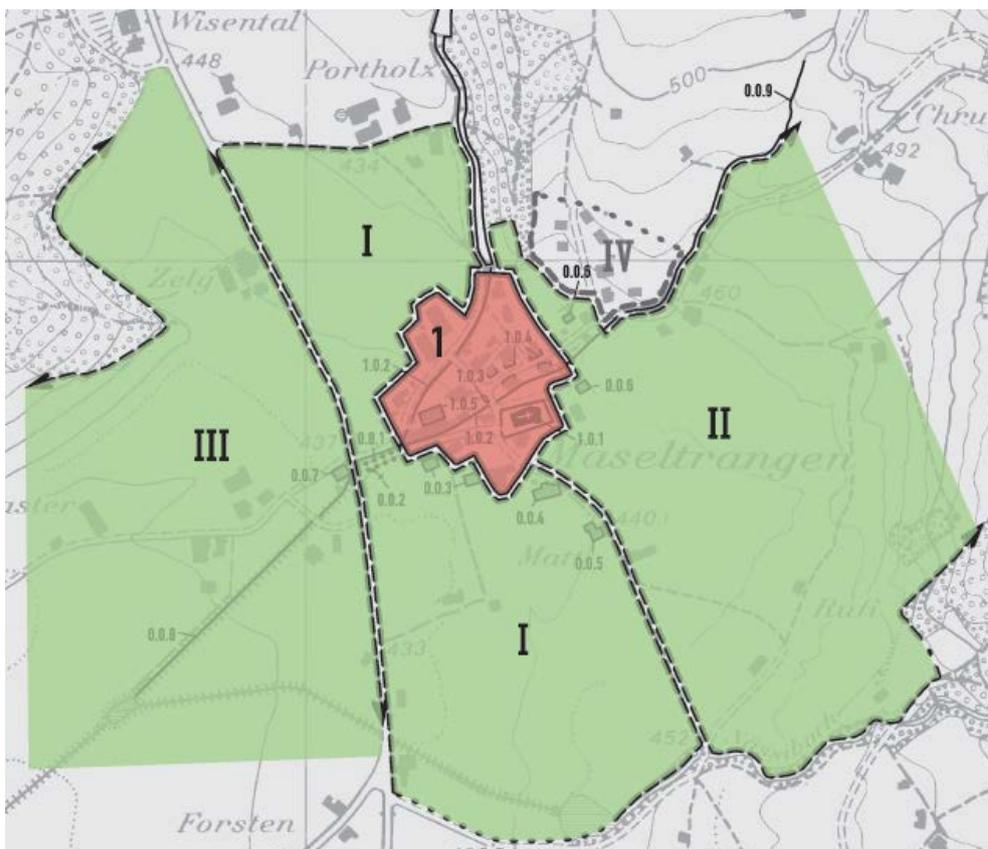
Gemäss kantonalem Richtplan sind die Vorgaben des ISOS wie folgt zu berücksichtigen:

Das Gebiet Unterdorf, im ISOS Gebiet Nr. 1 und die Baugruppe Nr. 0.1 mit dem ehemaligen Stiftsbezirk und dem historischen Klostergebäude in Schänis sind mit dem Erhaltungsziel A (Erhalt der Substanz) festgelegt. In Maseltrangen ist der alte Ortskern mit der katholischen Pfarrkirche St. Johannes von Nepomuk inkl. Friedhof ebenfalls mit Erhaltungsziel A festgelegt. Für die Gebiete und Baugruppen mit dem Erhaltungsziel A sollen Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten werden und störende Eingriffe beseitigt werden.

Im Ortsteil Schänis ist das Oberdorf, Gebiet Nr. 2 mit dem Fabrikgebäude im Zentrum und dem Schulhaus mit Erhaltungsziel B (Erhalt der Struktur) eingestuft. Für die Gebiete oder Baugruppen mit dem Erhaltungsziel B sind die Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume zu bewahren und wesentliche Elemente und Merkmale der Struktur zu erhalten.

Die römischen Zahlen stellen die Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen mit dem Erhaltungsziel a (Erhaltung der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche) dar. Für die Umgebungszonen oder Umgebungsrichtungen mit dem Erhaltungsziel a sind wesentliche Vegetationen und Altbauten zu bewahren und störende Veränderungen zu beseitigen.

Abb. 4 Ausschnitt Aufnahmeplan ISOS Maseltrangen, Erhaltungsziele A und a farblich dargestellt, (Stand ISOS: Juni 2006)



Der Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie des Kantons St. Gallen diente als Arbeitshilfe bei der Erarbeitung des Hinweisinventars und der Schutzverordnung mit Schutzplan. Die Vorgaben zur Umsetzung der Bundesinventare gemäss kantonalem Richtplan wurden berücksichtigt.

4 Bestandteile und Rechtswirkung der Planung

Die Bestandteile der Planung sind der Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete im Massstab 1:5'000, die dazugehörige Schutzverordnung und das Hinweisinventar der Baudenkmäler.

Das Hinweisinventar bildet die Grundlage für die Schutzverordnung, ist ein behördeninternes Arbeitsinstrument bzw. eine Arbeitsgrundlage bei Planungs- und Bauprojekten. Die Aufnahme eines Denkmals in das Hinweisinventar bedeutet, dass aus fachlicher Sicht eine Vermutung bezüglich seiner Schutzwürdigkeit besteht.

Die Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete mit ihren Anhängen sowie der Schutzplan Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete sind grundeigentümergebunden.

5 Hinweisinventar der Baudenkmäler

5.1 Allgemeines

Im Hinweisinventar werden die Objekte aus dem rechtsgültigen Ortsbild- und Naturschutzinventar (dat. Mai 1980, Felix Schmid AG) sowie aus der rechtsgültigen Schutzverordnung aufgenommen. Es gibt mehrere Anträge der Gemeinde für eine Entlassung und Prüfung bestehender Objekte wie auch zur Aufnahme neuer Objekte.

5.2 Aufbau

Jedes aufgenommene Objekt wird in einem Inventarblatt mit einer Inventarnummer, einem Objektnamen, der Koordinaten, der Einstufung (national/kantonal/lokal) etc. erfasst. In der Rubrik Würdigung/Schutzbegründung werden die charakteristischen und prägenden Eigenschaften des Objektes im Kontext zum Ortsbild beschrieben. In der Rubrik Schutzziel werden das Ziel für das äussere und/oder innere Erscheinungsbild, der historischen Substanz und der baulichen Änderungen festgelegt. Die weiteren beschriebenen Rubriken pro Objekt betreffen den Verfasser, die Geschichte, die Lage/Umgebung, Beschreibung und Quelle/Literatur.

Alle im Hinweisinventar erfassten Objekte sind als schützenswert beurteilt und schliesslich in die Schutzverordnung aufgenommen worden. Die Mehrheit der im Schutzinventar beschriebenen Baudenkmäler sind bereits gemäss rechtsgültiger Schutzverordnung von 1997 geschützt.

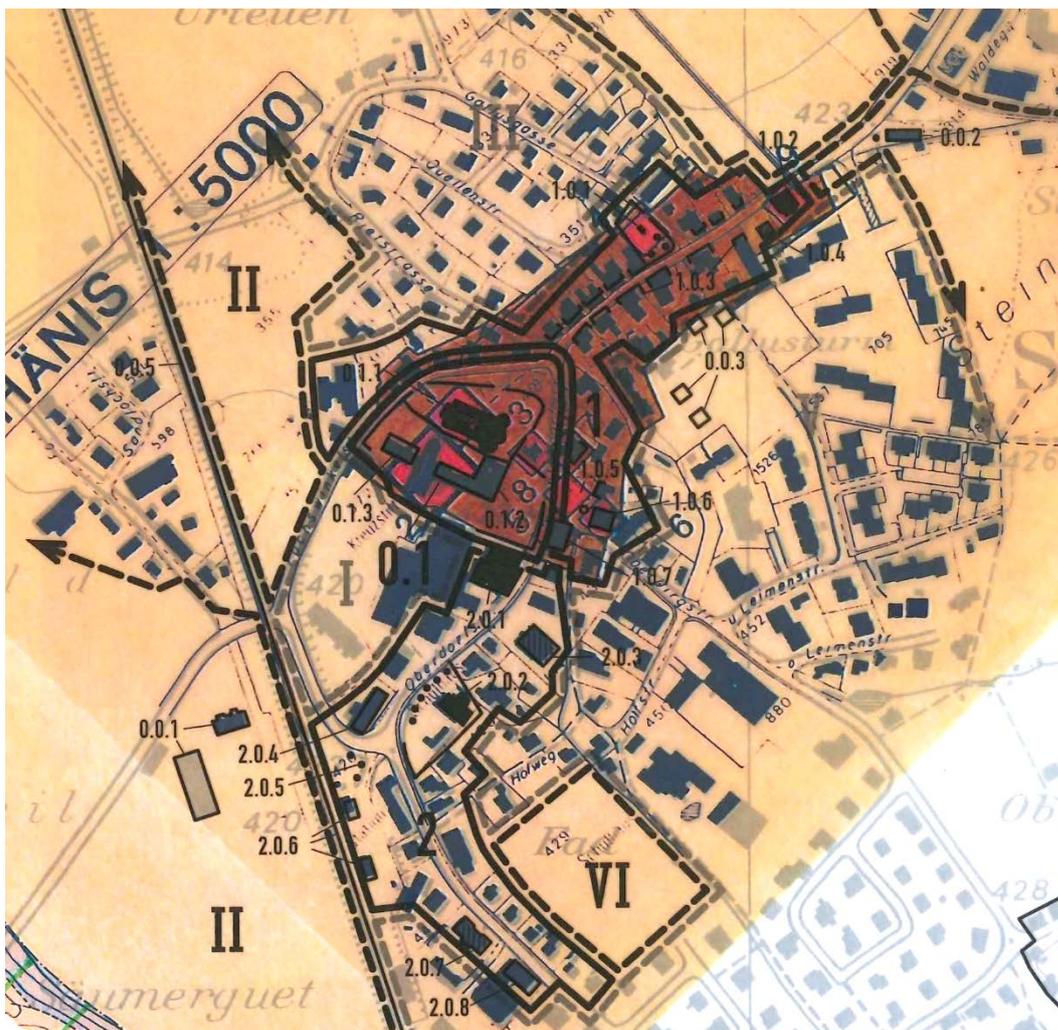
6 Schutzplan und –verordnung

Der Schutzplan sowie die Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete sichern Kulturobjekte und Anlagen, Ortsbildschutzgebiete, Umgebungsschutzgebiete sowie historische Verkehrswege. Folgend wird auf die Schutzgegenstände näher eingegangen.

6.1 Ortsbildschutzgebiete Schänis

Die in der vorliegenden Schutzplanung festgelegten Ortsbildschutzgebiete berücksichtigen das Ortsbildschutzgebiet gemäss dem rechtsgültigen Schutzplan von 1997 und den Perimeter der im ISOS eingetragenen Erhaltungsgebiete A mit Substanzschutz und B mit Struktur-
schutz. Die Gebiete wurden anhand der Gegebenheiten vor Ort geprüft und teilweise angepasst. In der Abbildung unterhalb sind beide Perimeter überlagert dargestellt.

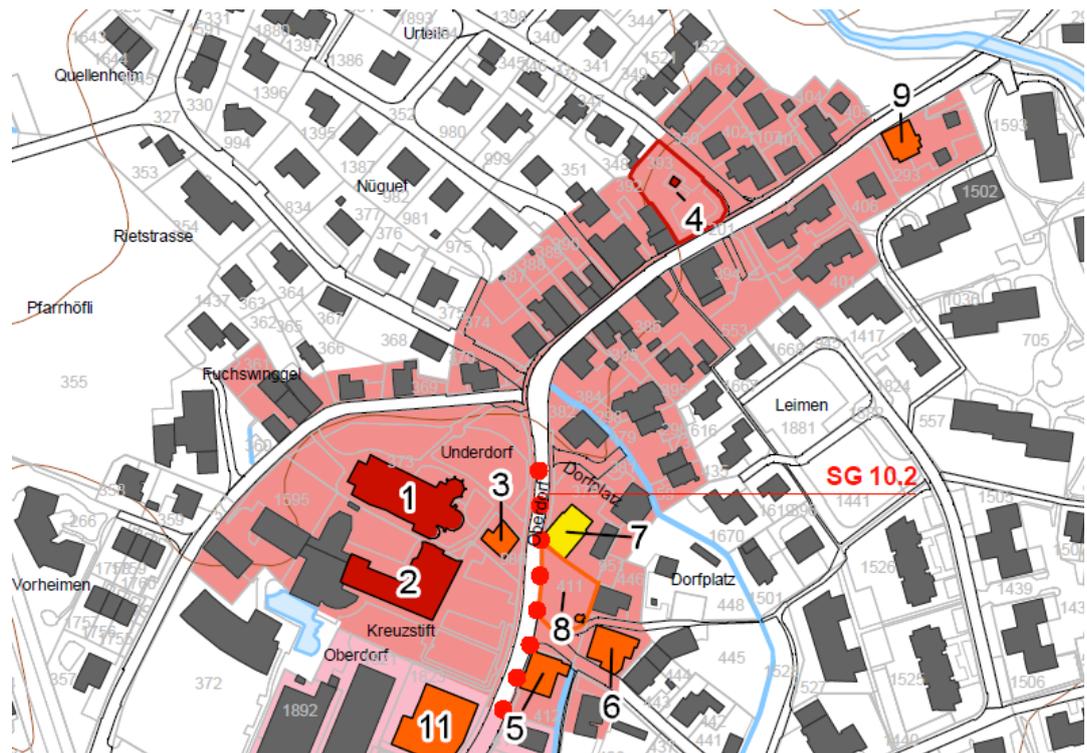
Abb. 5 Überlagerte Ansicht des Ortsbildschutzgebietes gem. Schutzplan 1997 und ISOS-Gebiete 1 und 2



6.1.1 Ortsbildschutzgebiet (A) mit Substanzschutz

Die Abbildung Abb. 6 Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete - Ortsteils Schänis: Ortsbildschutzgebiet A zeigt die geplante Abgrenzung des Ortsbildschutzgebietes A. Untenstehend folgen Erläuterungen zu den Veränderungen im Vergleich zur rechtsgültigen Ortsbildschutzzone im Schutzplan Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete.

Abb. 6 Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete - Ortsteils Schänis: Ortsbildschutzgebiet A



Die rechtsgültige Ortsbildschutzzone und das Gebiet 1 gemäss ISOS sind beinahe identisch, wie in der Abb. 5 ersichtlich. Die Lage und Stellung der Bauten vor Ort entsprechen ebenfalls der historischen Situation.

Im Vergleich zur Ortsbildschutzzone im noch rechtsgültigen Schutzplan von 1997, vgl. Abb. 5 (braune Fläche) ist das Ortsbildschutzgebiet A, vgl. Abb. 6 im Norden minimal erweitert und im Vergleich zum ISOS im südlichen/südwestlichen Teil minimal verkleinert. Dazu folgende Begründungen:

Zum Schutz der Umgebung des Gallusturms wurde der Ortsbildschutzperimeter im Vergleich zum rechtsgültigen Perimeter Schutzplan 1997 entsprechend der Abgrenzung des ISOS vergrössert. Nördlich des Kreuzstifts mit Stiftskirche wurde der ISOS-Perimeter zu einem Teil als neue Abgrenzung der Ortsbildschutzzone übernommen. Das bestehende landwirtschaftliche Wohngebäude und der Stall wurden nicht einbezogen und sind weiterhin ausserhalb des Ortsbildschutzgebietes. Diese Gebäude sind Teil der nicht überbauten Parzelle im Gebiet Pfarrhöfli, welche gemäss kommunalen Richtplan als Entwicklungsgebiet vorgesehen ist. Auflagen zur Bauweise oder für die Erstellung eines Überbauungskonzeptes erfolgen mit einer allfälligen Einzonung.

In dem Ortsbildschutzgebiet A mit Substanzschutz sind alle für den kulturellen Zeugniswert des Gebiets massgeblichen Bauten, Anlagen und Freiräume in ihrer äusseren Substanz, Erscheinungsform und Wirkung geschützt und dauernd zu erhalten.

Neubauten oder Anlagen sind zulässig. Diese sind sorgfältig in das geschützte Orts- und Strassenbild oder in die Baugruppe einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung.

Besonders An- und Kleinbauten, Dachauf- und Dacheinbauten sowie Reklamen, Beschriftungen und dergleichen haben sich auf ein dem geschützten Ortsbild entsprechendes Mass zu beschränken und sind gut einzupassen.

Dacheinschnitte, elektrische Leuchtreklamen, selbstleuchtende Beschriftungen, durchlaufende Schriftbänder sind nicht bewilligungsfähig.

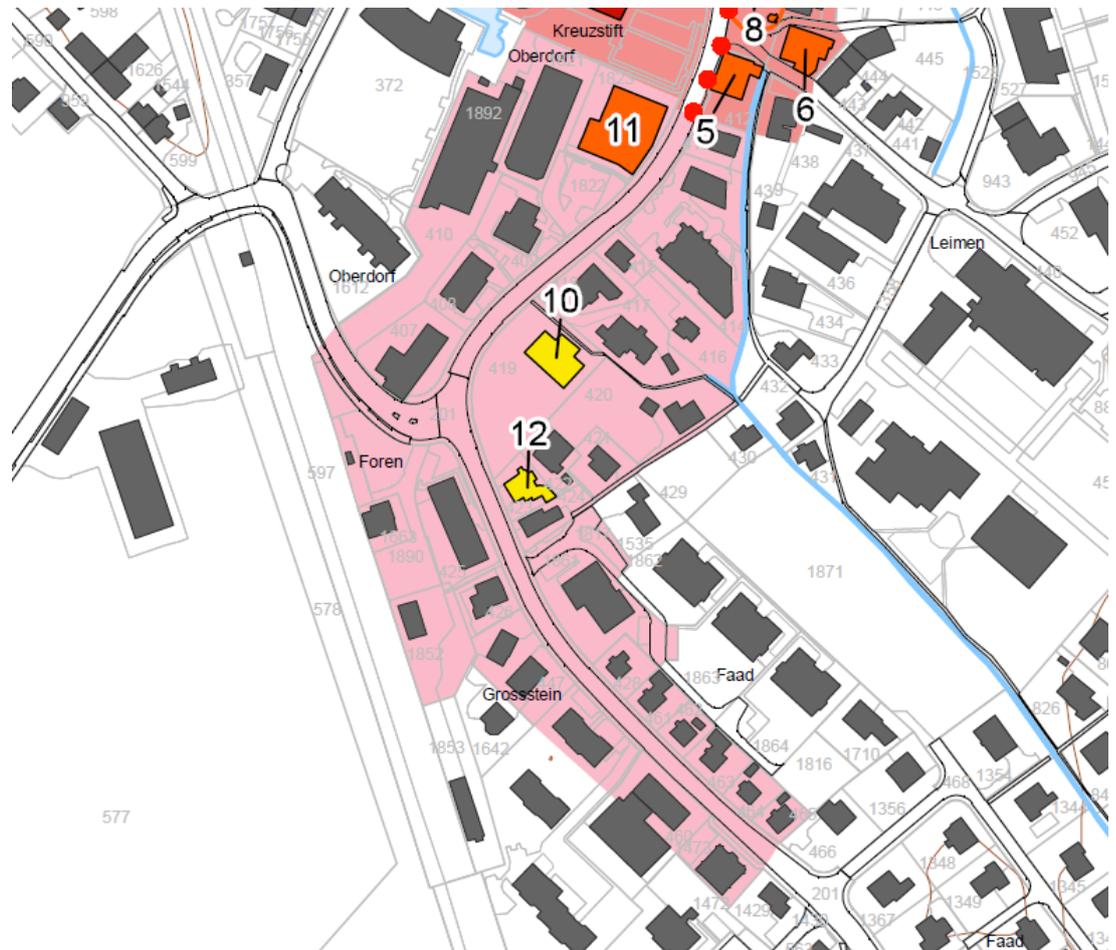
Mit der Bewilligung der Beseitigung von Einzelbauten muss die Ausführung eines für das Ortsbild oder die Baugruppe mindestens gleichwertigen Ersatzbaus gesichert sein oder die entstehende Lücke darf das Ortsbild oder die Baugruppe nicht beeinträchtigen.

6.1.2 Ortsbildschutzgebiet (B) mit Strukturschutz

Das ISOS bezeichnet ein Gebiet Nr. 2, welches Teile vom Oberdorf, Foren / Bahnhof Schänis, Grossstein und Faad umfasst. Das Erhaltungsziel für dieses Gebiet wird mit B bezeichnet, also dem Ziel der Erhaltung der Struktur.

Die Bebauung ergänzt, ausgehend vom Oberdorf mit dem Fabrikgebäude der ehemaligen Elektromotorenfabrik, dem Schulhaus und dem Gebiet Bahnhof Schänis sowie der heterogenen Bebauung mit Einzelbauten und Vorgärten entlang der Ziegelbrückstrasse (Faad) das historische Unterdorf und ist identitätsstiftend für den Ortsteil Schänis. Das neu erstellte Wohngebäude beim Bahnhof passt hervorragend in dieses Ortsbild. Einige Gebäude und ihre Stellung, wie jene der Raiffeisenbank, die den Strassenraum nicht fasst, sind nicht optimal bzw. können zukünftig verbessert werden. Die Struktur des Gebietes soll gewahrt oder verbessert werden.

Abb. 7 Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete - Ortsteils Schänis: Ortsbildschutzgebiet B



Die Abgrenzung des Ortsbildschutzgebietes mit Erhaltungsziel B wurde entsprechend der Abgrenzung des ISOS übernommen und auf die Parzellengrenzen angepasst sowie im nördlichen Bereich wie folgt vergrössert:

Das Gebäude Assek Nr. 2423 auf der Parzelle Nr. 1821 (Wohn- und Geschäftshaus Oberdorf 8) steht in Beziehung zum Strassenraum der Oberdorfstrasse und damit zum Ortsbild sowie in unmittelbarer Nähe und Beziehung zur ehemaligen Elektromotorenfabrik, die geschützt wird, weswegen das Ortsbildschutzgebiet hier vergrössert werden soll.

Die Gebäude Assek Nrn. 1355, 2525 und 2433 auf den Parzellen Nrn. 410, 1892 und 1821 (Wohn- und Geschäftshäuser Oberdorf 12 und 12a) sind in einem empfindlichen Bereich, in welchem das Ortsbildschutzgebiet ebenfalls vergrössert werden soll.

In diesem Ortsbildschutzgebiet mit Strukturschutz ist die, für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume sowie sind die, für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale geschützt und dauernd zu erhalten. Es sind nicht die Bauten als Solche geschützt, sondern die Anordnung und Gestalt der bestehenden und neuen Bauten soll sich am Bestand orientieren.

Einzelbauten und Anlagen sind sorgfältig in das historische Orts- und Strassenbild oder die Baugruppe einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung und Ausrichtung der Bauten.

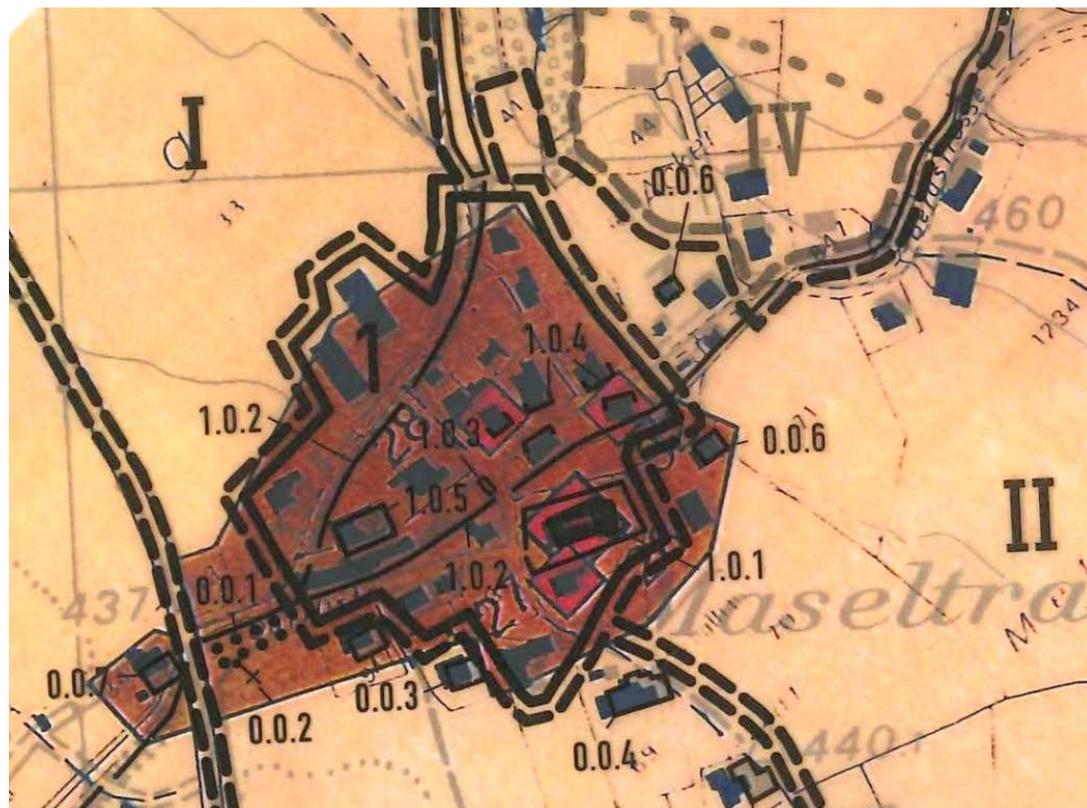
Mit der Bewilligung der Beseitigung von Einzelbauten muss die Ausführung durch einen für das Ortsbild oder die Baugruppe mindestens gleichwertigen Ersatzbau gesichert sein oder die entstehende Lücke darf das Ortsbild oder die Baugruppe nicht beeinträchtigen.

In diesem Gebiet ist die Innenentwicklung unter den Vorgaben der oben genannten Ziele für Neu- und Ersatzbauten erwünscht. Die Ziele der Innenentwicklungsstrategie und zwar die Innenentwicklung und gleichzeitige Aufwertung des Oberdorfs sind so möglich.

6.2 Ortsbildschutzgebiet Maseltrangen

In der Abb. 8 unterhalb sind das Ortsbildschutzgebiet gemäss rechtsgültigen Schutzplan von 1997 und der Perimeter des im ISOS eingetragenen Erhaltungsgebiets A mit Substanzschutz überlagert dargestellt. Die Gebiete wurden anhand der Gegebenheiten vor Ort geprüft und teilweise angepasst.

Abb. 8 Überlagerte Ansicht des Ortsbildschutzgebiet Schutzplan 1997 und ISOS Perimeter Maseltrangen



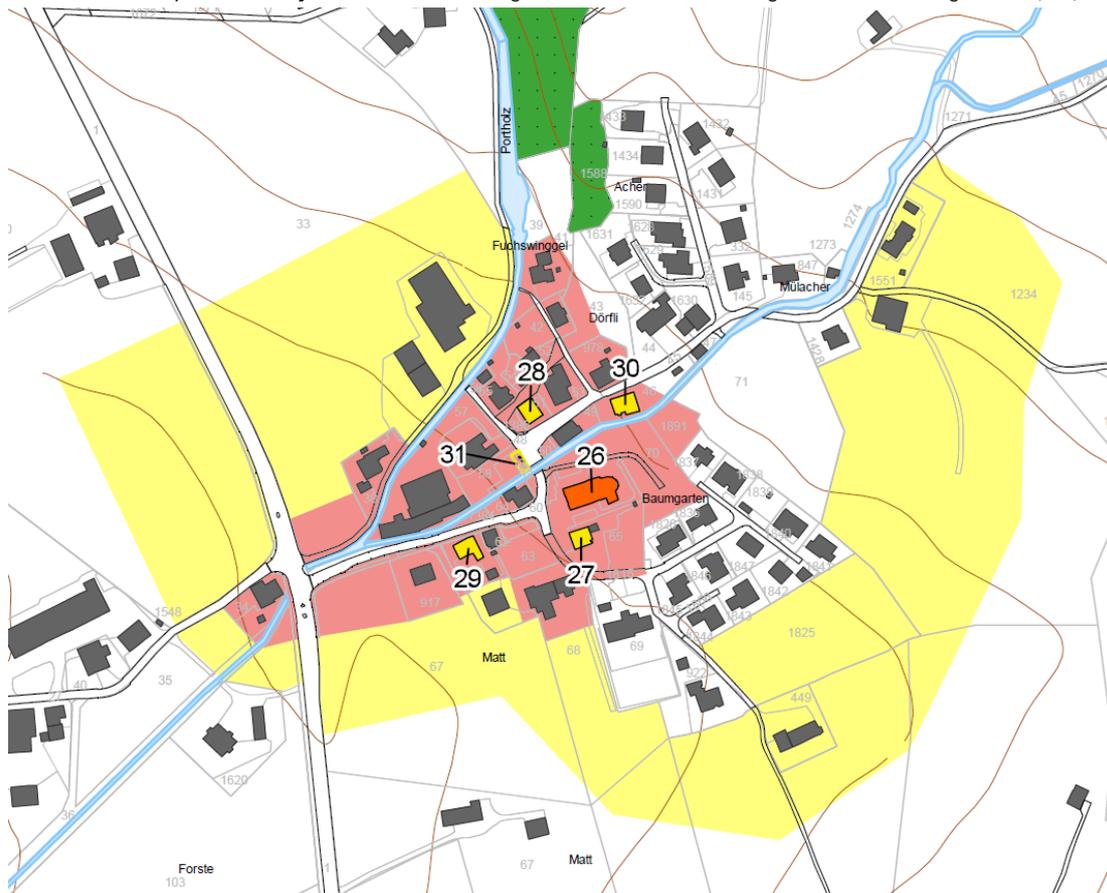
6.2.1 Ortsbildschutzgebiet (A mit Substanzschutz)

Das Ortsbild von Maseltrangen besitzt einen gewachsenen Dorfkern, welcher bäuerlich geprägt, identitätsstiftend und gut erhalten ist. Die katholische Pfarrkirche St. Johannes von Nepomuk ist der Orientierungspunkt des Ortsteils. Der schützenswerte Bereich im kommunalen Schutzplan von 1997 erstreckt sich vom Restaurant Frohsinn jenseits der Landstrasse bis an die nördliche und östliche Dorfgrenze ohne die jüngeren Gebäude am östlichen Dorfrand. Der Perimeter des ISOS umfasst mit Ausnahme vom Restaurant Frohsinn, der Baumallee und einigen wenigen Gebäuden am Dorfrand den gleichen Perimeter.

Aus ortsbaulicher Sicht bildet das Restaurant Frohsinn gemeinsam mit der Baumallee einen Ortseingang, welcher das Erscheinungsbild des gesamten Ortsteils prägt und entsprechend weiterhin als Ortsbildschutzgebiet ausgewiesen bleiben muss.

Die Scheune und das landwirtschaftliche Wohngebäude auf der Parzelle Nr. 33 liegen zwar angrenzend an die bäuerlichen Wohngebäude, sie sind jedoch nicht Teil des eigentlichen Ortsbildes und werden daher nicht mehr in das Ortsbildschutzgebiet aufgenommen bzw. aus diesem entlassen. Die Aufnahme in das Umgebungsschutzgebiet wird im folgenden Kapitel erläutert.

Abb. 9 Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete - Ortsteil Maseltrangen, Ortsbildschutzgebiet A (Rot)

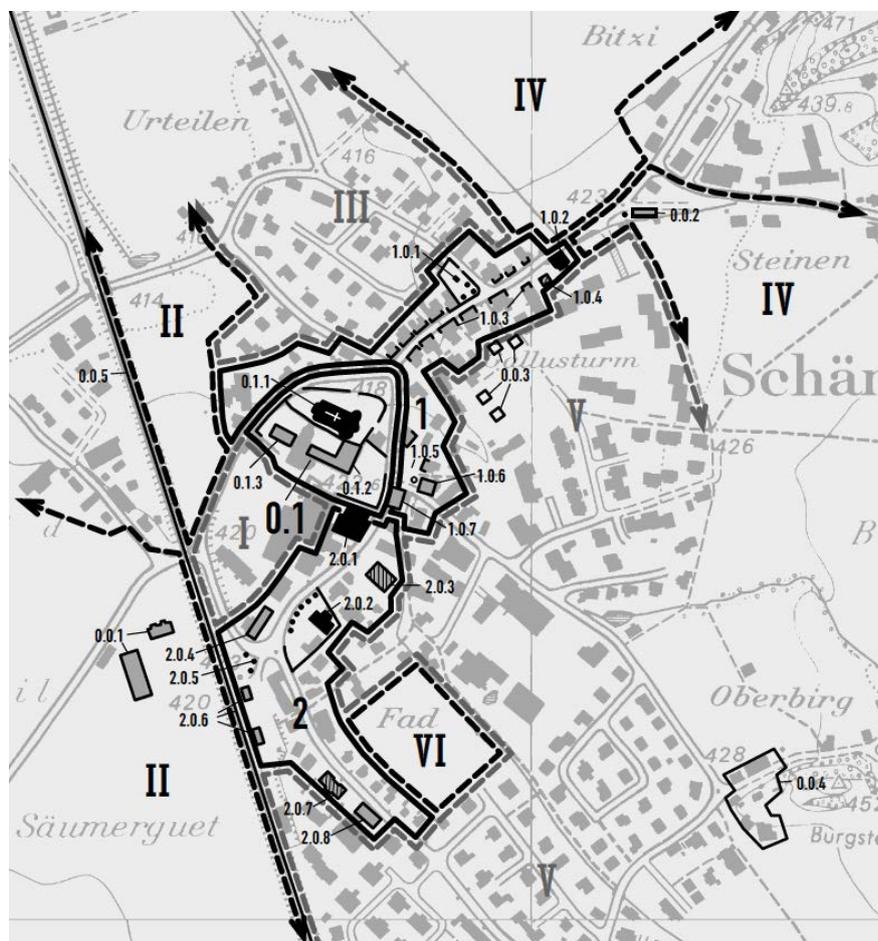


6.3 Umgebungsschutzgebiete

Der kantonale Richtplan gibt vor, dass für die Umgebungszonen oder Umgebungsrichtungen mit dem Erhaltungsziel a die wesentlichen Vegetationen und Altbauten zu bewahren und störende Veränderungen zu beseitigen sind. Für die Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen mit dem Erhaltungsziel a werden das Interesse zum Erhalt des Kulturlands mit dem Interesse einer Siedlungserweiterung gemäss kommunalem Richtplan geprüft und abgewogen.

6.3.1 Ortsteil Schänis

Abb. 10 Ausschnitt ISOS Schänis mit Umgebungsschutzzonen II bis V



Schänis: Umgebungsrichtung II

Die Umgebungsrichtung II im Pfarrhöfli nördlich des Dorfkerns ist teilweise bereits bebaut. Die Restfläche dieser Umgebungsrichtung wird zurzeit zwar durch die Landwirtschaft genutzt, sie ist jedoch aufgrund ihrer Lage (Zentrumsnähe, Anschluss öv etc.) im kommunalen Richtplan als Siedlungserweiterungsgebiet eingetragen (keine Fruchtfolgeflächen). Im kommunalen Schutzplan wird diese Fläche nicht als Umgebungsschutzzone bezeichnet bzw. wird keine Umgebungsschutzzone ausgeschieden, weil dies den Zielen der kommunalen Richtplanung widersprechen würde.

Westlich der Bahnlinie wird die Fläche der Umgebungsrichtung II durch die Landwirtschaft intensiv genutzt. Es sind Fruchtfolgefleichen, eine Grundwasserschutzzone und parallel zur Bahn die Siedlungsbegrenzung vorgesehen, weswegen eine Siedlungserweiterung westlich der Bahnlinie kaum möglich und im kommunalen Richtplan nicht vorgesehen ist.

Eine separate Ausscheidung der Umgebungsschutzzone im kommunalen Schutzplan ist aufgrund der Vorgaben des kommunalen Richtplans nicht notwendig.

Schänis: Umgebungsrichtung IV und Umgebungszone VI

Die Gebiete in der Umgebungsrichtung IV Rappenbach/ Steinen und in der Umgebungszone VI Hofbach / Faad sind gemäss rechtskräftigem Zonenplan als Bauzone ausgewiesen und bereits überbaut oder zumindest zum grossen Teil überbaut, sodass der Erhalt des Kulturlandes in den überbauten Bauzonen nicht möglich ist. Im Faad (VI) stellt die Umgebungsrichtung eine Baulücke dar. Mit der bestehenden Überbauung mit Mehrfamilienhäusern ist das Interesse der Überbauung der restlichen Parzelle im Sinne der Innenentwicklung höher zu gewichten als jenes der Freihaltung. Die Umgebungszone VI erreicht ihr Ziel aufgrund der bestehenden Überbauung nicht mehr.

Die nördlich gelegene Umgebungsrichtung IV im Bitzi ist zwar nicht überbaut und der Landwirtschaftszone zugewiesen, jedoch ist hier gemäss kommunalem Richtplan ein längerfristiges Entwicklungsgebiet festgesetzt. Der Ortsteil Schänis ist gegen Süden, Osten und Westen durch Siedlungsbegrenzungslinien, Bahnlinie und Fruchtfolgefleichen begrenzt. Gemäss Leitbild Schänis und Richtplan Schänis soll zukünftig die Siedlungsentwicklung ausschliesslich im Ortsteil Schänis erfolgen. Aus diesen Gründen wird keine Umgebungsschutzzone im kommunalen Schutzplan ausgeschieden.

6.3.2 Ortsteil Maseltrangen

Maseltrangen: Umgebungszone I und Umgebungsrichtungen II + III

Teilbereiche der Umgebungszone II sind eingezont und bebaut oder zumindest in die Bauzone eingezont. Für die rechtsgültig und grundeigentümerverschrieben ausgeschiedenen Bauzonen ist die Planungs- und Rechtssicherheit zu wahren. In der unüberbauten Bauzone südlich der Maseltrangerbergstrasse werden Auflagen für die Überbauung angrenzend an das Ortsbildschutzgebiet erteilt oder eine Sondernutzungsplanung eingefordert, damit die Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet ist.

In den nicht von Bauzone betroffenen Flächen der Umgebungszone I und den Umgebungsrichtungen II + III werden Umgebungsschutzgebiete im Schutzplan vorgesehen, um das Ortsbild Maseltrangen von nationaler Bedeutung zu schützen.

Abb. 11 Ausschnitt ISOS Maseltrangen mit Umgebungsschutzonen II bis V

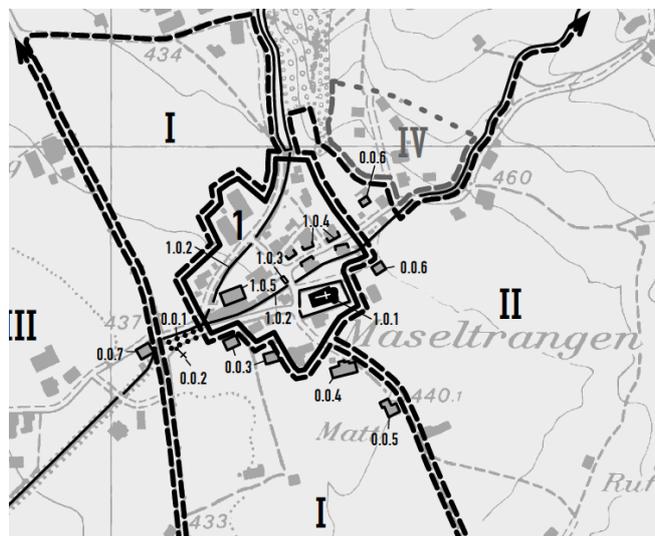
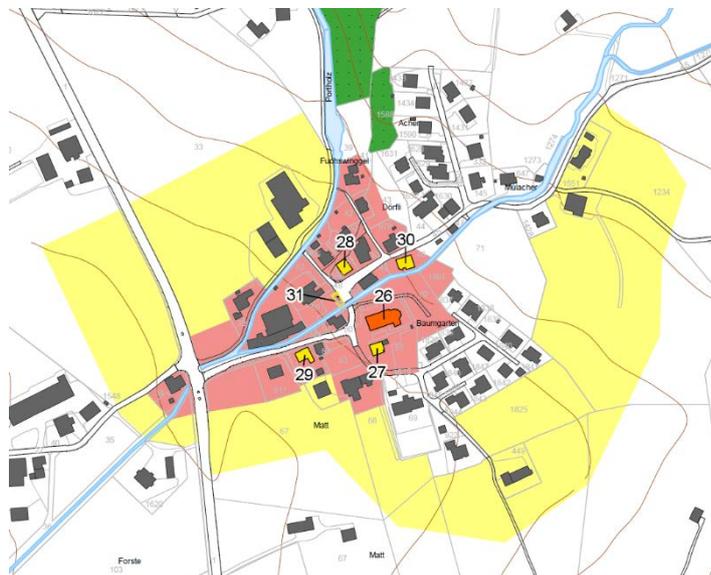


Abb. 12 Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete - Ortsteil Maseltrangen, Umgebungsschutzgebiet



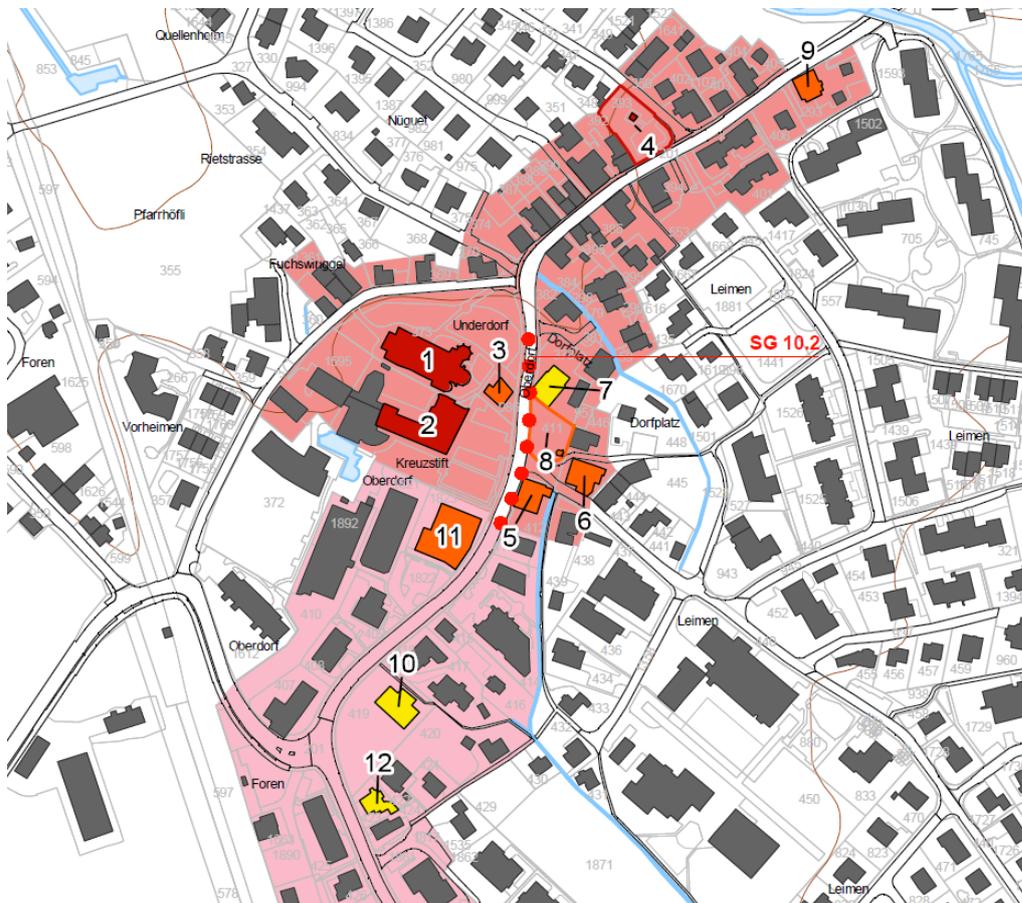
6.4 Kulturobjekte Gebäude und Anlagen

Nachfolgend sind die Neuaufnahmen und Entlassungen von Kulturobjekten sowie ihre Einstufung bezüglich Schutzwürdigkeit aufgelistet. Die Differenzen in der Einstufung zum rechtsgültigen Schutzplan von 1997 und dem revidierten Schutzplan der Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete wird erläutert. Die detaillierte Liste der Kulturobjekte, aufgelistet nach deren Bedeutung (national/kantonal/lokal), ist dem Anhang der Schutzverordnung und dem Schutzplan Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete zu entnehmen.

6.4.1 Schänis

Im Underdorf in Schänis werden die bestehenden Kulturobjekte aus dem Schutzplan von 1997 in den revidierten Schutzplan der Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete aufgenommen. Die Einstufung bzw. die Schutzwürdigkeit für die Kulturobjekte Kaplanei (Inv.-Nr. 3), Selnerhaus Oberdorf (Inv.-Nr. 5) und Dorfbrunnen Hauptplatz (Inv.-Nr. 8) werden von lokaler Einstufung zu kantonaler Einstufung angepasst. Die Mühle in Schänis (alte Inv.-Nr. 31 Mühle Schänis – Mühlegasse) wurde entlassen, da sie ausgebaut und einem Museum abgegeben wurde, vgl. Ziff. 6.4.5.

Abb. 13 Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete des Ortsteils Schänis



Neu als Kulturobjekte mit lokaler Einstufung aufgenommen werden das Schulhaus Schänis (Inv.-Nr. 10) und die Villa mit der Assek-Nr. 223 (Inv.-Nr. 12) im Oberdorf in Schänis.

Das Schulhaus Schänis (Inv.-Nr. 10) bildet einen markanten städtebaulichen Pfeiler in Schänis. Eine markante Baumreihe fasst den Schulplatz und grenzt ihm zum Strassenraum ab.

Die sorgfältig im Heimatstil gestaltete Villa mit der Assek-Nr. 223 (Inv.-Nr. 12) ist grösstenteils original erhalten und in einem sehr guten Zustand. Sie ist in dieser Form einzigartig in Schänis. Die Nutzung des Gebäudes als erste Poststelle von Schänis unterstreicht seine Bedeutung für die Ortsgeschichte. Das Gebäude ist in seinem äusserem und inneren Erscheinungsbild authentisch erhalten.

6.4.2 Rufi

Im Ortskern in Rufi befinden sich die Kapelle St. Leonhard (Inv.-Nr. 23) mit kantonaler Einstufung und das Alte Schulhaus Rufi (Inv.-Nr. 24) mit lokaler Einstufung. Im Siedlungsgebiet umliegend dem Ortskern von Rufi befindet sich das Bauernhaus Rufi (Inv.-Nr. 22) mit lokaler Einstufung. Diese drei Kulturobjekte stammen aus dem rechtskräftigen Schutzplan von 1997.

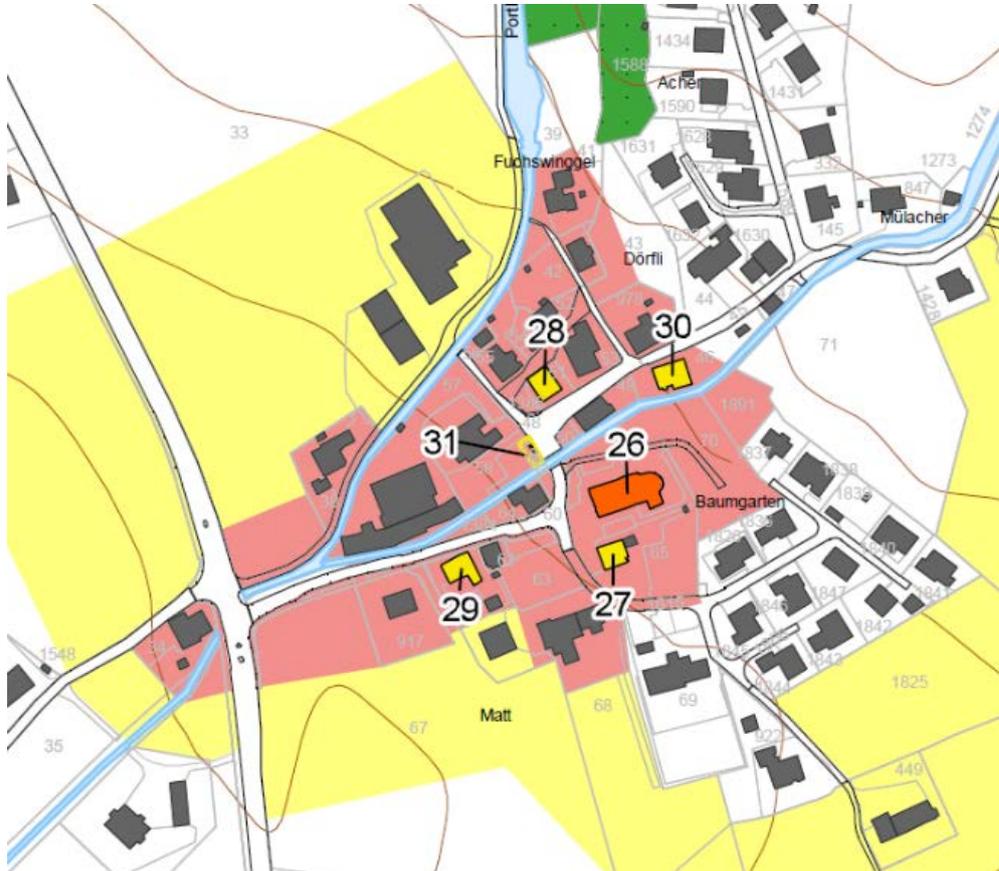
Der Brunnen beim Schulhaus Rufi (Inv. Nr. 25) wird als Kulturobjekt neu in das Inventar und den Schutzplan / die Schutzverordnung aufgenommen und erhält die lokale Einstufung.

Abb. 14 Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete des Ortsteils Rufi



6.4.3 Maseltrangen

Abb. 15 Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte + Ortsbildschutzgebiete des Ortsteils Maseltrangen



In Maseltrangen werden neu das Haus mit der Assek.-Nr. 941 (Inv.-Nr. 29) und der Brunnen Maseltrangen (Inv.Nr. 31) als Kulturobjekte mit lokaler Einstufung in das Inventar und die Schutzverordnung aufgenommen.

Die bestehenden Baudenkmäler in Maseltrangen verbleiben in der Schutzverordnung mit Ausnahme des Backofens im Objekt Inv.-Nr. 30 Wohnhaus ehemalige Mühle, welches aus der Schutzverordnung entlassen wurde.

Zur Prüfung der Entlassung des im sehr schlechten Zustand befindlichen Ofens wurde ein Gutachten zum historischen Backofen im Wohnhaus zur alten Mühle Assek Nr. 1016 in 8723 Maseltrangen erstellt (Maseltrangen - Dokumentation Ofenanlage, Historischer Backofen frühes 19. Jahrhundert, vom 28.08.2020). Die komplette Anlage befindet sich feuerungstechnisch in einem schlechten Zustand und ist in diesem Zustand nicht funktionstüchtig.

Das Gutachten kommt zum Fazit, dass der Ofen nicht mehr schützenswert und deshalb aus der Schutzverordnung zu entlassen und im Hinweisinventar Baudenkmäler 2020 zu streichen ist.

Das Gebäude Inv. Nr. 30 Wohnhaus ehemalige Mühle wird in seinem äusseren Erscheinungsbild weiterhin geschützt.

6.4.4 Baudenkmäler ausserhalb der Bauzone

Entsprechend der Vorgabe der kantonalen Denkmalpflege sind die Burgruine Niederwindegg (Inv. Nr. 32) und der Römische Wachturm Biberlikopf (Inv. Nr. 33) nicht nur als archäologische Fundstellen in der Schutzverordnung Archäologie, Natur- und Landschaft zu definieren, sondern zusätzlich auch als Baudenkmäler in die Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete und in den Anhang der Schutzverordnung aufzunehmen.

6.4.5 Liste der entlassenen, neu aufgenommenen und abgeänderten Objekte

Folgendes Kulturobjekt wird aus dem Schutzplan von 1997 entlassen:

Tab. 1 Übersicht der entlassenen Objekte aus dem Schutzplan 1997

Alte Inv.-Nr.	Einstufung	Objekt	Ortsteil	Assek-Nr.	Parz.-Nr.
31	lokal	Mühle	Schänis	379	275

Die im Gebäude befindliche Mühle im Ortsteil Schänis ist gemäss rechtsgültigem Schutzplan geschützt, jedoch wurde diese mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege ausgebaut und einem interessierten Museum abgegeben.

Folgende Kulturobjekt aus dem Schutzplan von 1997 wird abgeändert:

Tab. 2 Übersicht der abgeänderten Objekte (Teilentlassung)

Alte Inv.-Nr.	Neue Inv.-Nr.	Einstufung	Objekt	Ortsteil	Assek-Nr.	Parz.-Nr.
30		lokal	Wohnhaus ehem. Mühle mit Backofen	Maseltran-gen	1016	46

Der im Gebäude befindliche Backofen ist in einem schlechten Zustand (vgl. Gutachten vom 28.08.2020, Tobias Rutz, Dietfurt) und kann nicht als Ofen betrieben werden. Das Teilobjekt «Backofen» wird aus der Schutzverordnung entlassen.

Folgende Baudenkmäler werden neu als schützenswerte Kulturobjekte aufgenommen:

Tab. 3 Übersicht der neu aufgenommenen Objekte

Inv.-Nr.	Einstufung	Objekt	Ortsteil	Assek-Nr.	Parz.-Nr.
10	lokal	Schulhaus Schänis	Schänis	221	419
11	kantonal	Ehemalige Elektromotoren- und Schlossfabrik	Schänis	259	1823
12	lokal	Villa Assek Nr. 223	Schänis	223	423
15	kantonal	Bahnhof Ziegelbrücke	Ziegelbrücke	25	1084
17	kantonal	Untere Linthkanal Stahlfachwerkbrücke	Schänis	-	1100
18	kantonal	Obere Linthkanal Eisenfachwerkbrücke	Schänis	-	1051
21	lokal	Brunnen Dorf / Köchelgasse	Schänis	-	213
25	lokal	Brunnen beim Schulhaus Rufi	Rufi	-	923
29	lokal	Wohnhaus Assek Nr. 941	Maseltran- gen	941	61
31	lokal	Brunnen Maseltran- gen	Maseltran- gen	-	1383

6.5 Historische Verkehrswege

In der Schutzverordnung und im Schutzplan der Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete (Massstab 1:5'000) werden die historischen Verkehrswege von nationaler und regionaler Bedeutung festgesetzt.

6.6 Erläuterungen zur Schutzverordnung

Die Schutzverordnung orientiert sich an den Mustervorschriften des Kantons St. Gallens. In der Schutzverordnung werden der Zweck, die Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen, die schützenswerten Kulturobjekte, die Beiträge etc. festgelegt.

Die Schutzverordnung mit ihrem Anhängen A bis C (sowie der dazugehörige Schutzplan) sind grundeigentümergebunden.

7 Berichterstattung gemäss Art. 2 und 3 RPV

7.1 Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 werden wie folgt berücksichtigt:

Ziele

Art. 1 Abs. 1	haushälterische Bodennutzung, Trennung Bau- und Nichtbauggebiet
	In Bezug zur haushälterischer Bodennutzung ist die Interessensabwägung erfolgt. Die Trennung von Bau- und Nichtbauggebiet wird durch die Umgebungsschutzgebiete unterstützt.
Art. 1 Abs. 2 a	natürliche Lebensgrundlagen schützen
	Die natürlichen Lebensgrundlagen werden mit der Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete nicht beeinträchtigt.
Art. 1 Abs. 2 a^{bis}	Siedlungsentwicklung nach innen, angemessene Wohnqualität
	Mittels der Ortsbildschutzgebiete im Gemeindegebiet Schänis wird die Siedlungsentwicklung nach innen nicht grundsätzlich verhindert bzw. Aufwertung und Verbesserung der Wohnqualität gefördert.
Art. 1 Abs. 2 b	kompakte Siedlungen schaffen
	Die Interessen zwischen der Schaffung von kompakten Siedlungen und Ortsbildschutz wurden abgewogen und entsprechend der Schutzgebiete ausgeschieden. Die Schaffung von kompakten Siedlungen ist zum grossen Teil auch in Ortsbildschutzgebieten möglich.
Art. 1 Abs. 2 b^{bis}	räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten
	Mit Aufwertung des Ortsbildes durch die Schutzgebiete kann auch die wirtschaftliche Entwicklung vorangetrieben werden.
Art. 1 Abs. 2 c	Dezentralisation von Besiedlung und Wirtschaft
	Nicht relevant

Planungsgrundsätze Landschaft

Art. 3 Abs. 2 a	Kulturland erhalten
	Keine direkte Relevanz.
Art. 3 Abs. 2 b	Einordnung in die Landschaft
	Durch die Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen mit dem Erhaltungsziel A oder B haben sich Einzelbauten und Anlagen sorgfältig in das Ortsbild einzupassen. Die Umgebungsschutzzone schützt den Siedlungs- und Landschaftsraum.
Art. 3 Abs. 2 c	Freihaltung und Zugänglichkeit der Ufer
	Nicht relevant
Art. 3 Abs. 2 d	Freihaltung naturnaher Erholungsräume
	Nicht relevant
Art. 3 Abs. 2 e	Erhaltung der Waldfunktionen
	Nicht relevant

Planungsgrundsätze Siedlung

Art. 3 Abs. 3 a	zweckmässige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten
	In der Kernzone Schänis und Maseltrangen wird die Mischnutzung von Wohn- und Arbeitsgebieten erhalten.
Art. 3 Abs. 3 a^{bis}	Massnahmen zur besseren Nutzung ungenügend genutzter Flächen und zur Verdichtung
	Die Vorgaben der Schutzverordnung verhindern die Überbauung von ungenutzten Flächen nicht.
Art. 3 Abs. 3 b	Wohngebiete vor schädlichen Einwirkungen schonen
	Nicht relevant bzw. ist in den einzelnen Bauprojekten zu berücksichtigen.
Art. 3 Abs. 3 c	Rad- und Fusswege
	Nicht beeinträchtigt.
Art. 3 Abs. 3 d	günstige Voraussetzungen für die Versorgung schaffen
	Durch die Aufwertung der Kernzone Schänis können mit attraktiven Fusswegverbindungen die kurzen Wege zu Nahversorgungen gefördert werden.
Art. 3 Abs. 3 e	Durchgrünung
	Durch die Bachprojekte wird die Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete nicht beeinträchtigt.

Planungsgrundsätze öffentliche Bauten und Anlagen

Art. 3 Abs. 4 a	regionale Bedürfnisse berücksichtigen
	Nicht relevant
Art. 3 Abs. 4 b	Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen
	Die bestehenden öffentlichen Nutzungen sowie die Erreichbarkeit zu den öffentlichen Nutzungen werden erhalten.
Art. 3 Abs. 4 c	nachteilige Auswirkungen vermeiden
	Nicht relevant

7.2 Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes

Die Gemeinde Schänis ist lediglich vom Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt betroffen. Die Inhalte der Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete beeinträchtigen diesen nicht.

Bundesinventare

Im Schutzplan der Kulturobjekte und in der Schutzverordnung werden die historischen Verkehrswege von nationaler und regionaler Bedeutung aus dem **Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)** aufgenommen und grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Das **Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)** wurde in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung von Schänis und Maseltrangen sowie die schützenswerten Kulturobjekte wurden berücksichtigt.

Raumkonzept Schweiz (Fassung vom 20.12.2012)

Mit der vorliegenden Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete wird den Zielen und Strategien des Raumkonzeptes Schweiz wie folgt Rechnung getragen. So ist unter 2.1 «Siedlungsqualität und regionale Vielfalt fördern» festgehalten, dass die Gemeinden Identität stiftende, naturnahe und urbane Landschaften gestalten und kulturhistorische Bauten erhalten. Mit der Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete werden die kulturhistorischen Bauten geschützt.

Im Abschnitt 3.2 «Siedlungen und Landschaften aufwerten» wird im Handlungsansatz «Kulturelles Erbe schützen» festgehalten, dass das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) langfristig zu sichern und qualitätsorientiert weiterzuentwickeln ist. Bei Nutzungskonflikten gilt es, zwischen dem öffentlichen Schutzinteresse und den wirtschaftlichen Ansprüchen sorgfältig abzuwägen.

7.3 Berücksichtigung des kantonalen und des regionalen Richtplanes

Die Ortsbilder von Schänis und Maseltrangen, die im kantonalen Richtplan verankert sind, werden durch die revidierte Schutzverordnung weiterhin geschützt und die Vorgaben des kantonalen Richtplans werden berücksichtigt.

7.4 Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts, insbes. der Umweltschutzgesetzgebung

7.4.1 Inventare (Natur- und Kulturobjekte, -landschaften)

Diese Inventare werden in der Schutzverordnung Archäologie, Natur- und Landschaft berücksichtigt.

8 Anpassungen aufgrund Vorprüfung

Mit dem Schreiben vom 15. April 2020 hat die Gemeinde die Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete zur kantonalen Vorprüfung durch das AREG eingereicht. Das AREG hat am 31. August 2020 im Rahmen der Vorprüfung zur Vorlage Stellung genommen. Folgender Tabelle ist zu entnehmen, wie mit den Auflagen und Empfehlungen umgegangen wurde.

Betrifft	Ergebnis Vorprüfung / Beurteilung AREG	Erläuterungen und Empfehlungen zur Umsetzung/Verweise
3 Beurteilung		
3.1.2 Mitwirkung	Die Mitwirkung ist im Planungsbericht zu dokumentieren.	Die Mitwirkung ist in Kapitel 9 des vorliegenden Planungsberichts dokumentiert.
3.2.2 Kulturobjekte	Im Rahmen der Überprüfung der kantonalen Objekte wird die Auswahl tendenziell gestrafft. Das Pfarrhaus Maseltrangen in Schänis (Inv.-Nr. 27) erfüllt die Kriterien für ein kantonales Objekt doch nicht. Es ist künftig als Kulturobjekt mit lokaler Bedeutung zu führen.	Das Pfarrhaus Maseltrangen wurde entsprechend dem Vorprüfungsbericht als Kulturobjekt von lokaler Bedeutung belassen. Das Hinweisinventar und der Schutzplan wurden angepasst.
3.3 Archäologie	Unter Kapitel 6.5 wird mit der Burgruine Niederwindegg und dem römischen Wachturm Biberlikopf der Begriff «Archäologische Baudenkmäler» eingeführt. Dieser widerspricht gemäss «Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie» der klaren Definition. Die über dem Boden liegenden Strukturen der beiden Objekte sind demnach unter Kapitel 6.4 als Baudenkmäler zu führen. Das Kapitel 6.5 ist von «Archäologische Baudenkmäler» in «Archäologische Schutzobjekte» umzubenennen.	Das Kap. 6.5 Archäologische Baudenkmäler wurde gelöscht. Die beiden Objekte Burgruine Niederwindegg und der römische Wachturm Biberkopf wurden unter Kap. 6.4.4 «Baudenkmäler ausserhalb der Bauzone» in das «Kulturobjekte Gebäude und Anlagen» eingearbeitet. Der Verweis auf die Schutzverordnung Archäologie, Natur- und Landschaft wurde in das Kap. 1.1 «Anlass und gesetzlicher Auftrag» verschoben. Die Umbenennung von Kap. 6.5 «Archäologische Baudenkmäler» in «Archäologische Schutzobjekte» erübrigt sich somit.
	Im Hinweisinventar wird vermisst, dass bei einigen Objekten (Inv.-Nr.: 1, 2, 3, 4, 13, 23, 26, 32, 33) kein Vermerk auf das Inventar «Schützenswerte Archäologische Fundstellen» besteht, welches im kantonalen Richtplan aufgelistet ist.	Der Vermerk wurde bei den betroffenen Objekten im Hinweisinventar ergänzt. Es wird auf den Richtplan 14 wie auch den Richtplan 20 verwiesen.
3.4.1 Schutzordnungstext	Der Verfahrens- und Genehmigungsvermerk ist formell nicht ganz korrekt. Er ist inhaltlich vom Schutzplan zu übernehmen.	Der Verfahrens- und Genehmigungsvermerk wurde vom Schutzplan übernommen.
	Unter Art. 4 wird in Abs. 1 auf den falschen Artikel verwiesen. Der Verweis auf Art. 20 ist durch einen Verweis auf Art. 15 zu ersetzen.	Der Verweis auf Art. 20 wurde durch einen Verweis auf Art. 15 ersetzt.
3.5 Hinweisinventar	Es wird empfohlen unter Art.14 folgende Bestimmungen als ergänzender Abschnitt aufzunehmen: «Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen richtet sich nach der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (RPG Art. 18a, RPV Art. 32) sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG Art. 136 ff).»	Die empfohlene Bestimmung wurde im Art. 14 Bewilligungspflicht unter Abs. 3 ergänzt.
	Unter Art. 15 wird in Abs. 1 auf den falschen Artikel verwiesen. Der Verweis auf Art. 19 ist durch einen Verweis auf Art. 14 zu ersetzen.	Der Verweis auf Art. 19 wurde durch einen Verweis auf Art. 14 ersetzt.
3.5 Hinweisinventar	In der Beschreibung zur Lage/Umgebung zum Denkmal Escher von der Linth (Inv.-Nr. 16) ist der Begriff	Der Begriff «Ingenieur» wurde durch den Begriff «Gründer der Linthunternehmung» ersetzt.

Betrifft	Ergebnis Vorprüfung / Beurteilung AREG	Erläuterungen und Empfehlungen zur Umsetzung/Verweise
	<p>«Ingenieur» zu löschen. Er kann durch den Begriff «Gründer der Linthunternehmung» ersetzt werden.</p>	
	<p>In der Denkmalbeschreibung zum Denkmal Escher von der Linth (Inv.-Nr.16) muss der Satz: «Die ursprünglich noch vorhandene Büste wurde nach Walenstadt ins Linth-Escher-Schulhaus gebracht», gelöscht werden. Dies ist eine Fehlinformation.</p>	<p>Der Satz wurde ersatzlos aus der Denkmalbeschreibung gelöscht.</p>

9 Mitwirkung

Von Mitte September bis Ende Oktober 2020 hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, zur Schutzplanung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete, Stellung zu nehmen.

9.1 Auswertung Eingaben aus der Bevölkerung

Insgesamt gingen drei schriftliche Stellungnahmen während der Mitwirkung bei der Gemeinde ein.

In den nachfolgenden Tabellen werden die schriftlichen Einwände aufgezeigt. Die Aussagen der Einwohner und Einwohnerinnen von Schänis werden anonym aufgelistet. Zu den jeweiligen Einwänden wurde von der suisseplan eine technische Beurteilung bzw. eine Handlungsempfehlungen abgegeben.

Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 15.12.2020 Entscheide betreffend allfällige Anpassungen aufgrund der Eingaben getroffen. Diese sind in der letzten Spalte der folgenden Auflistung abgehandelt.

Einwände aus der Bevölkerung	Handlungsempfehlung suisseplan	Entscheid Kommission
<p>Die Eingabe erfolgt betreffend Wohnhaus Assek Nr. 1008 (Objekt Nr.28 gemäss Hinweisinventar und Schutzverordnung) bzw. den schmiedeeisernen Zaun auf dem Grundstück. Der schmiedeeiserne Gartenzaun wurde an der Besichtigung im November 2019 von der Gemeinde und der Denkmalverantwortlichen geschätzt. Dieser Zaun grenzt an den öffentlichen Parkplatz im Dörfli Maseltragen und wird immer wieder mal beim Parkieren beschädigt. Das Problem wurde aufgenommen. Es wurde jedoch noch nichts unternommen.</p> <p>Einwand: Es wird eine Parkplatzmarkierungsbegrenzung oder Abstandsteine als Abgrenzung beantragt.</p>	<p>Das Wohnhaus mit der Assek.Nr. 1008 ist als lokales Baudenkmal eingestuft. Zudem ist es im ISOS (Im Perimeter 1) vermerkt.</p> <p>Mit dem Schutz sollen das Erscheinungsbild, die historische Substanz und der vorgelagerte Garten erhalten werden.</p> <p>Die Platzverhältnisse auf dem öffentlichen Parkplatz sind eng. Ein Trottoir ist nicht vorhanden.</p> <p>Eine Markierung von Parkfeldern oder Abstandsteine als Abgrenzung dürfen keine negativen Folgen auf andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere den Fussverkehr haben.</p> <p>Das Anliegen wird mit der Gemeinde besprochen.</p>	<p>Die Gemeinde Schänis konnte gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft eine Lösung finden.</p> <p>Zum Schutz des schmiedeeisernen Gartenzauns wurde eine Abgrenzung mittels Abstandssteinen angebracht.</p>

Einwände aus der Bevölkerung	Handlungsempfehlung suisseplan	Entscheid Kommission
<p>Die Eingabe betrifft die Villa Assek Nr. 223 auf der Parzelle Nr. 423, welche innerhalb des Ortsbildschutzgebietes liegt.</p> <p>Dies ist die einzige Liegenschaft welche privatrechtlich ist und neu als Einzelobjekt unter Schutz gestellt werden soll.</p> <p>In unmittelbarer, mittelbarer und entfernterer Umgebung hat es weitere Objekte auf Gemeindegebiet, die teils bedeutend älter und aus architektonischer wie auch baugeschichtlicher Sicht von Interesse sind.</p> <p>Es stellt sich den Mitwirkenden somit die dringlichste Frage, nach welchen Kriterien diejenigen Objekte offenbar vom beauftragten und federführenden Planungsbüro ausgesucht wurden, die neu als Einzelobjekte geschützt werden sollten.</p>	<p>Gemäss Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie des Kt. St. Gallen wurden alle Gebäude innerhalb des Gemeindegebietes auf ihre Schutzwürdigkeit geprüft. Die Prüfung erfolgte ebenfalls nach den Kriterien gemäss dem genannten Leitfaden und den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die kantonale Fachstelle hat die Aufnahme des Gebäudes gefordert bzw. sehr empfohlen.</p> <p>Das eingesetzte Fachbüro Roskothen Architekten SIA GmbH hat das Objekt betreffend seine Einzigartigkeit und Schutzwürdigkeit geprüft und kommt, wie auch die kantonale Denkmalpflege, zum Schluss, dass das Gebäude schützenswert ist. Begründet wird dies damit, dass es das einzige Gebäude von diesem Typus in Schänis ist, im Innern und Äusseren gut erhalten ist und seine Stellung und Lage für das Ortsbild sehr wichtig sind. Die städtebauliche Stellung am Rand des Schulplatzes (platzbildend) und seine geschichtliche Bedeutung als erste Poststelle sind weitere Kriterien, die zur Aufnahme in die Schutzverordnung führten.</p>	<p>Das sorgfältig im Heimatstil gestaltete Wohnhaus ist grösstenteils original erhalten und in einem sehr guten Zustand. Es ist in dieser Form einzigartig in Schänis. Seine Nutzung als erste Poststelle von Schänis unterstreichen seine Bedeutung für die Ortsgeschichte. Das Gebäude ist in seinem äusserem und inneren Erscheinungsbild authentisch erhalten.</p> <p>Aufgrund seiner Einzigartigkeit und Wichtigkeit für das Ortsbild soll das Gebäude in die Schutzverordnung aufgenommen und somit geschützt werden.</p>
<p>Aus einer Eingabe gingen folgende Fragen hervor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wem gehört das Denkmal General Hotze (Inv-Nr. 14) und wer ist dafür zuständig? 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Denkmal General Hotze (Inv-Nr. 14) ist gemäss Anhang 2 der Schutzverordnung (Verzeichnis der Kulturobjekte) im Besitz der Ortsgemeinde Schänis. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Unterhalt des Denkmals General Hotze (Inv.-Nr. 14) übernimmt das Bauamt Schänis.

Einwände aus der Bevölkerung	Handlungsempfehlung suisseplan	Entscheid Kommission
2. Das Baudenkmal Inv.-Nr. 17 (Stahlfachwerkbrücke) ist nicht im Eigentum der Ortsgemeinde Schänis, sondern im Eigentum des Linthwerks.	2. Das Baudenkmal Inv.-Nr. 17 (Stahlfachwerkbrücke) ist im Besitz der Schweizerischen Bundesbahnen. Dies wird im Hinweisinventar der Baudenkmäler 2020 angepasst.	2. Der Eigentümer der Parzelle Nr. 1100 ist das Linthwerk. Der Eigentümer der Brücke ist die SBB.

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Lena Hausding